



to the point:

Gesellschafts- und Unternehmensrecht

2. Quartal 2020

schönherr

Inhalt:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Aktuelle Rechtsprechung | 4 |
| 2. Sonstige Neuerungen | 8 |
| 3. Ansprechpartner | 9 |



OGH zum EKEG und der *downstream*-Kreditvergabe: Der Erstattungsanspruch nach § 9 Abs 1 Satz 2 EKEG ist auch auf die *downstream*-Kreditvergabe anwendbar. Entscheidendes Kriterium ist, ob eine Weisung vorliegt.

OGH zu Kontrollrechten ausgeschiedener Kommanditisten: Die Auskunfts- und Kontrollrechte ausgeschiedener Kommanditisten sind im Außerstreitverfahren geltend zu machen. Eine Ausnahme besteht in jenen Fällen, in denen nicht nur die Kontroll- und Überwachungsrechte streitig sind, sondern auch ihre tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen.

OGH zum Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters: Dem Gesellschafter einer GmbH steht ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Gesellschaft zu. Grenzen sind der Gesetzesverstoß und Rechtsmissbrauch. Stützt sich die Gesellschaft auf ein Informationsverweigerungsrecht, dann trägt sie dafür die Behauptungs- und Beweislast.

OGH zur Anfechtungslegitimation von Aktionären: Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Willensbildung wird allein aufgrund der Gesellschafterstellung genehmigt. Am Anfechtungsinteresse fehlt es ausnahmsweise dann, wenn die Nachprüfung des Hauptversammlungsbeschlusses für niemanden mehr rechtlich bedeutsam sein kann (hier: Untergang der Gesellschaft infolge Verschmelzung).

OGH zur Prüfpflicht des FB-Gerichts: Das Firmenbuchgericht kann die rechtlichen Grundlagen des Übertragungsakts bei einer Geschäftsanteilsabtretung prüfen und hierzu die Vorlage des entsprechenden Notariatsakts verlangen.

OGH zum Wiederkaufsrecht bei Verschmelzungen: Wiederkaufsrechte einer übertragenden Gesellschaft erlöschen nicht durch die Verschmelzung. Der Untergang der übertragenden Gesellschaft ist nicht mit dem Tod einer natürlichen Person gleichzusetzen, weswegen § 1070 ABGB nicht anwendbar ist.

OGH in mehreren Entscheidungen zur Einlagenrückgewähr: (1) Der Anspruch auf Rückzahlung wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr ist ein eigenständiger gesellschaftsrechtlicher Anspruch. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist beim Abschluss von Vereinbarungen, die gegen dieses Verbot verstoßen, beschränkt. (2) In einer weiteren Entscheidung wurde klargestellt, dass sich jedermann auf die absolute Nichtigkeit eines Vertrags, der gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstößt, berufen kann. Auf eine Nahebeziehung des Klägers zum Verstoß kommt es nicht an. (3) Schließlich wurde in einem anderen Judikat entschieden, dass die Rückzahlung des Privatkredits eines GmbH-Gesellschafters aus Gesellschaftsmitteln natürlich einen Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr darstellt.

COVID-19-Gesetzgebung: Die COVID-19-Pandemie hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, die gesellschaftsrechtliche Willensbildung zu erleichtern und die Fristen für die jährliche Generalversammlung sowie für die Erstellung und Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung zu verlängern.

1. Aktuelle Rechtsprechung

1.1 Erstattungsanspruch nach § 9 Abs 1 Satz 2 EKEG bei downstream-Kreditvergabe (OGH 23.04.2020, 6 Ob 154/19v)

Diese Entscheidung ist eine Nachwehe der Insolvenz des Alpine-Konzerns und betrifft den Erstattungsanspruch nach § 9 Abs 1 Satz 2 EKEG. Klägerin ist die insolvente österreichische Holding-Gesellschaft, die offenbar überwiegend Finanzierungsfunktion hatte. Beklagte ist deren spanische Alleingesellschafterin.

Die Klägerin hatte auf Weisung der Beklagten (so die Behauptung der Klägerin) mehrere eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen an ihre Tochter, die operative Baugesellschaft, begeben. Diese Darlehensforderungen wurden in der Insolvenz der Baugesellschaft mit Hinweis auf das EKEG bestritten. Die Klägerin machte diese Beträge daher – gestützt auf § 9 Abs 1 Satz 2 EKEG und § 83 GmbHG – gegen ihre Muttergesellschaft geltend. Während das Erstgericht die Klage abwies, hob das Berufungsgericht diese Entscheidung auf. Der OGH folgte dieser Ansicht und wies den Rekurs der Beklagten zurück.

Idealtypischer Anwendungsfall von § 9 Abs 1 EKEG ist die Kreditgewährung durch eine Schwestergesellschaft. Demnach ist der Kredit – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – auch in dieser Konstellation eigenkapitalersetzend und hat die kreditgebende Schwestergesellschaft einen Erstattungsanspruch gegen die weisunggebende Mutter. Die Bestimmung soll Umgehungskonstruktionen, bei denen die Konzernmutter ihre Finanzierungsverantwortung auf ein anderes Konzernunternehmen abwälzt, verhindern. Bei einer eigenkapitalersetzenden Kreditvergabe einer Mutter an ihre Tochtergesellschaft (wie im vorliegenden Fall) greift bereits der EKEG-Schutz gem §§ 5, 8 EKEG. Während das EKEG primär Gläubigerschutz auf Ebene des Kreditnehmers bezweckt, erfüllt der in § 9 Abs 1 Satz 2 EKEG angeordnete Erstattungsanspruch eine Schutzfunktion zugunsten der (Gläubiger der) kreditgebenden Gesellschaft. Der Meinungsstand zur Anwendung der Bestimmung auf vertikale Kreditvergaben im Konzern ist uneinheitlich.

Nach Abwägen der verschiedenen Positionen in der Literatur sieht der OGH die Bestimmung in § 9 Abs 1 Satz 2 EKEG auch auf die downstream-Kreditvergabe anwendbar. Entscheidendes Kriterium ist, ob eine Weisung vorliegt. Dies war im vorliegenden Fall noch nicht ausreichend ermittelt und muss nach Verfahrensergänzung festgestellt werden. Das Gericht legt dieser Weisung ein weites Begriffsverständnis zugrunde, lässt hier aber keinen Anscheinsbeweis zu.

Praxistipp:

Mit dieser Entscheidung wurde der Schutz unter dem EKEG erheblich zugunsten kreditgebender Gesellschaften erweitert. Wenn eine Gesellschaft unfreiwillig – nämlich auf

Weisung ihrer Muttergesellschaft – ein eigenkapitalersetzendes Darlehen an ihre Tochtergesellschaft gibt, dann kann sie die Erstattung der Kreditsumme von ihrer Mutter verlangen. Aus Sicht der Kreditgeberin ist es also ratsam, Weisungen zur konzerninternen Kreditvergabe an Konzerngesellschaften stets sorgfältig zu dokumentieren.

1.2 Kontrollrechte ausgeschiedener Kommanditisten (OGH 19.12.2019, 6 Ob 229/19y)

Der OGH musste in dieser Entscheidung die Frage klären, ob ausgeschiedene Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft ihre Auskunfts- und Kontrollrechte im Verfahren außer Streitsachen geltend zu machen haben. Die Kläger begeherten die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher, um die Richtigkeit der Gewinnverteilung und ihrer Abfindungsansprüche bei Ausscheiden überprüfen zu können.

Das Erstgericht sprach aus, die Rechtssache sei im streitigen Rechtsweg zu führen und gab dem Einsichts- und Auskunftsbegehren statt. Das Berufungsgericht hob hingegen die erstgerichtliche Entscheidung wegen Nichtigkeit auf. Nach ihrer Ansicht seien Bucheinsichtsrechte ausgeschiedener Kommanditisten im Verfahren außer Streitsachen geltend zu machen. Wenn nicht nur die Kontroll- und Überwachungsrechte des Gesellschafters streitig sind, sondern auch die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen, so ist das Recht auf Bucheinsicht im Klagewege durchzusetzen.

In seiner Entscheidungsbegründung folgte der OGH den Ausführungen des Rekursgerichts und erwog, dass nach herrschender Rechtsprechung vertraglich eingeräumte Kontrollrechte sowie Anträge nach § 166 Abs 1 UGB im Außerstreitverfahren zu entscheiden sind. Ferner führt laut OGH das Ausscheiden eines Kommanditisten nicht zur Änderung der anzuwendenden Verfahrensart, da dem ausgeschiedenen Kommanditisten Auskunfts- und Kontrollrechte nur im Hinblick auf seine seinerzeitige Gesellschafterstellung zustehen. Eine aufrechte Mitgliedschaft des Gesellschafters stellt bereits im Schrifttum kein relevantes Kriterium zur Abgrenzung zwischen streitigem und außerstreitigem Verfahren dar. Der OGH bestätigte seinen Tenor aus früheren Entscheidungen, dass beispielsweise auch das Ausscheiden von Gesellschaftern während eines Verfahrens keinen Einfluss auf die Ausübung des Verfahrens außer Streitsachen hat. Sogar der ausgeschiedene GmbH-Gesellschafter hat nach ständiger Rechtsprechung seinen Informationsanspruch im Außerstreitverfahren zu verfolgen, da das Außerstreitverfahren kein "Rechtsschutzdefizit" darstellt, sondern aufgrund seiner Flexibilität viel besser als das Streitverfahren geeignet ist.

1.3 Zum Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters (OGH 20.02.2020, 6 Ob 166/19h)

Die gegenständliche Entscheidung befasst sich mit dem Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters. Der OGH beschäftigte sich insbesondere mit den Grenzen dieses umfassenden Informationsanspruchs sowie mit der Behauptungs- und Beweislast bei dessen Verweigerung.

Nach dem Sachverhalt war die Antragstellerin zu 32% Gesellschafterin der Antragsgegnerin. Die Antragstellerin sicherte sich im Gesellschaftsvertrag maßgebliche Kontrollrechte zu. Insbesondere für die Beschlussfassung über den jährlichen Investitionsplan ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern darin Investitionen über 2 % des Bruttoumsatzes des Vorjahres enthalten sind. Für die Prüfung, ob dem Investitionsplan zugestimmt werden sollte, begehrte die Antragstellerin Bucheinsicht sowie die Freigabe von bestimmten Daten und Informationen. Die Antragsgegnerin verweigerte die Freigabe mit dem Hinweis auf das Kartellverbot, weil die Antragstellerin Wettbewerberin der Antragsgegnerin ist.

Der OGH bestätigte seine bisherige ständige Rechtsprechung, wonach dem GmbH-Gesellschafter ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Gesellschaft zusteht, das über das im Gesetz geregelte Bucheinsichtsrecht gem § 22 Abs 2 GmbHG hinausgeht. Dieser Informationsanspruch ist aber insoweit beschränkt, als er rechtsmissbräuchlich ausgeübt wird oder gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Gegen ein gesetzliches Verbot kann die Informationserteilung etwa dann verstoßen, wenn eine Verletzung gegen das Kartellverbot vorliegt (dies wurde vom OGH unter Berufung auf die E 6 Ob 105/19p im Ergebnis verneint). Eine rechtsmissbräuchliche Ausübung des Informationsrechts liegt etwa dann vor, wenn unlautere Motive der Rechtsausübung augenscheinlich in den Vordergrund treten oder wenn ein krasses Missverhältnis zwischen den Interessen des Handelnden und den beeinträchtigten Interessen des anderen Teils besteht. Rechtsmissbräuchlich ist der Informationsanspruch ferner auch dann, wenn damit gesellschaftsfremde, die Gesellschaft schädigende Interessen verfolgt werden.

Die Verweigerung des Bucheinsichtsrechts/Informationsrechts setzt zudem nicht nur eine abstrakte, sondern auch eine konkrete Gefährdung voraus, dass die erlangten Informationen zu einer schwerwiegenden Schädigung der Gesellschaft führen. Dafür trägt die die Informationserteilung verweigernde Gesellschaft die Behauptungs- und Beweislast. Sie hat dabei konkrete Behauptungen sowohl zur Gefährdung als auch zur Wettbewerbsrelevanz der begehrten Informationen aufzustellen. Im konkreten Fall gelang dies der Antragsgegnerin nicht, weil sie sich lediglich ganz allgemein auf eine vermeintliche kartellrechtswidrige Informationserteilung berufen hatte.

1.4 Rechtsschutzinteresse bei der Anfechtung von HV-Beschlüssen (OGH 19.12.2019, 6 Ob 113/19i)

In der gegenständlichen Entscheidung befasste sich der OGH mit der Anfechtungslegitimation und dem individuellen Rechtsschutzbedürfnis der Aktionäre. Die Beklagte – eine ausländische Gesellschaft – war aufgrund einer Verschmelzung nach dem EU-VerschG Gesamtrechtsnachfolgerin der ursprünglich Beklagten. Da sich der Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft aus denselben Mitgliedern wie in der übertragenden Gesellschaft zusammensetzte, begehrte die Klägerin die Nichtigkeitsklärung sowie *in eventu* die Feststellung der Nichtigkeit des zuletzt gefassten Beschlusses, durch den ein männliches Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde; des Weiteren die Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse über die Wahl der übrigen männlichen Aufsichtsratsmitglieder. Gestützt ist das Vorbringen auf die Verletzung der Bestimmungen zur Geschlechterdiversität des Aufsichtsrats gem § 87 Abs 2a AktG.

Nach Ansicht des OGH bedarf die Erhebung von Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen keines individuellen Rechtsschutzbedürfnisses, also keiner Betroffenheit in der eigenen Rechtssphäre. Allein aufgrund der Mitgliedschaft hat ein Aktionär bereits das Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Willensbildung in der Gesellschaft. Wenn die Nachprüfung rechtlich für niemanden mehr bedeutsam ist oder die Gesellschaft auf eine andere verschmolzen wird und die Parteienbezeichnung zu berichtigen ist, entfällt – falls der angefochtene Beschluss nicht in der übernehmenden Gesellschaft fortwirkt – allerdings das Rechtsschutzinteresse. Nach Ansicht des OGH indiziert das Erlöschen der übertragenden Gesellschaft die fehlende rechtliche Bedeutung der Beschlüsse über die Wahl in den Aufsichtsrat. Im konkreten Fall waren das Rechtsschutzbedürfnis und das rechtliche Interesse weder aus der Gesellschafterstellung in der übernehmenden Gesellschaft, noch aus dem bestehenden Vergütungsanspruch des Aufsichtsratsmitglieds abzuleiten.

1.5 Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts (OGH 23.01.2020, 6 Ob 3/20i)

In dieser Entscheidung geht es darum, ob die Gesellschaft in einem Firmenbuchverfahren über die Eintragung eines neuen Geschäftsführers und Gesellschafters Parteistellung genießt.

Der OGH stellte dazu einerseits klar, dass die Anmeldung zwar von den Geschäftsführern vorzunehmen ist, die Anmeldung aber im Namen der Gesellschaft erfolgt. Bei Ablehnung der Eintragung ist die Gesellschaft deshalb beschwert und als Partei rekurs- und revisionsrekursberechtigt. Andererseits entschied das Höchstgericht nochmals (wie bereits in dem dieselben Parteien betreffenden Verfahren OGH 31.08.2018, 6 Ob 154/18t), dass das Gericht auch die Gültigkeit der Geschäftsanteilsabtretung prüft, wenn es Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Gesuch zugrunde liegenden Tatsachen hegt. Damit stellt sich der OGH nun

explizit gegen die in der Literatur und älteren Rechtsprechung vorhandene Tendenz, eine Einschränkung der Prüfungspflicht bei vereinfachten Anmeldungen nach § 11 FBG anzunehmen.

Im vorliegenden Fall enthielt das Angebot mehrere Bedingungen und Befristungen, die die Prüfung, ob ein annahmefähiges Angebot und eine gültige Abtretung vorlagen, erforderlich machte. Da der Revisionsrekurswerber nicht mit der erforderlichen Überzeugung darlegen konnte, dass alle Bedingungen für das Vorliegen eines – annahmefähigen – Angebots vorlagen, haben die Vorinstanzen zutreffend die Eintragung des Gesellschafterwechsels verneint.

Praxistipp:

Selbst bei vereinfachten Anmeldungen zum Firmenbuch (wie bei der Anmeldung der maßgeblichen Geschäftsanschrift, Geschäftszweig, Mitglieder des Aufsichtsrats, aber auch der Gesellschafter einer GmbH, deren Stammeinlagen oder die darauf geleisteten Einzahlungen) kann das Firmenbuchgericht näher prüfen, sofern Bedenken gegen die Anmeldung bestehen. Es ist daher sicherzustellen, dass alle eintragungsrelevanten Voraussetzungen und allfällige Urkunden vorliegen.

1.6 Verschmelzung und Wiederkaufsrecht (OGH 18.12.2019, 5 Ob 136/19; OGH 21.01.2020, 1 Ob 173/19a)

Der OGH hatte sich in diesen Entscheidungen mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Wiederkaufsrecht nach § 1068 ABGB, welches einer übertragenden Gesellschaft eingeräumt wurde, durch eine Verschmelzung untergeht oder bestehen bleibt. Rechtlicher Hintergrund ist zum einen § 1070 ABGB, der regelt, dass ein Wiederkaufsrecht auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkt und unvererblich ist sowie auch sonst nicht an Dritte übertragen werden kann. Zum anderen besteht ein Judikat aus 1995, das zur spiegelbildlichen Regelung über Vorkaufsrechte eine Übertragung im Wege der Verschmelzung als nicht zulässige Übertragung an einen Dritten sieht, weil die übertragende Gesellschaft durch die Verschmelzung untergeht und aus dem Firmenbuch gelöscht wird. Dies sei dem Tod einer natürlichen Person gleichzusetzen und das Vorkaufsrecht somit *ex lege* erloschen. Dass die übertragende Gesellschaft ohne die Einleitung einer Liquidation untergeht und in der übernehmenden wirtschaftlich weiterbesteht, spielte damals für den OGH keine Rolle.

Vor diesem Hintergrund fanden zwei Konstellationen nur wenige Wochen hintereinander ihren Weg zum OGH, und

zwar betreffend Wiederkaufsrechte. Im ersten Fall wurde eine wiederkaufsberechtigte GmbH auf eine andere GmbH verschmolzen, während im zweiten Fall eine wiederkaufsberechtigte AG auf eine *Societas Europaea* (SE) verschmolz. Als die übernehmenden Gesellschaften die Wiederkaufsrechte ausüben wollten, wurde ihnen entgegengehalten, dass die Wiederkaufsrechte gem § 1070 ABGB und der oben erwähnten Rechtsprechung zufolge mit dem Untergang der ursprünglich berechtigten Gesellschaften untergegangen seien.

Der 5. Senat des OGH führte dazu zunächst aus, dass ein Wiederkaufsrecht, wie ein Vorkaufsrecht, selbstverständlich auch einer juristischen Person eingeräumt werden kann und dann prinzipiell erst mit deren Untergang erlischt. Die Verschmelzung ist eine Übertragung des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung, nach der Verschmelzung bleibt bei der übertragenden Gesellschaft kein Vermögen zurück und diese wird beendet, ohne dass ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird. Die verschmelzenden, selbständigen Gesellschaften werden durch den Vorgang zusammengeführt und werden zu einer einzigen Rechtsperson. Es findet eben gerade keine Abwicklung der übertragenden Gesellschaft statt, sodass die Löschung aus dem Firmenbuch gerade nicht den endgültigen Untergang der übertragenden Gesellschaft bedeutet. Somit findet mit der Verschmelzung keine Übertragung im Sinne des § 1070 ABGB statt. Vielmehr geht das Vermögen der übertragenden Gesellschaft in der übernehmenden auf, sodass ein der übertragenden Gesellschaft eingeräumtes Wiederkaufsrecht zugunsten der vereinten Gesellschaft fortwirkt. Der Untergang einer übertragenden Gesellschaft im Zuge der Verschmelzung ist somit nicht mit dem Tod einer natürlichen Person gleichzusetzen.

Der 1. Senat des OGH schloss sich der Argumentation des 5. Senats an und sprach aus, dass das oben Gesagte auch gelten muss, wenn es sich um eine Verschmelzung auf eine *Societas Europaea* handelt.

Praxistipp:

Diese Entscheidungen des OGH schaffen eine wichtige Klärung zur Frage der Behandlung von Wiederkaufsrechten im Rahmen von gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolgen, die wohl auch auf Vorkaufsrechte anwendbar ist. Wer einer juristischen Person ein Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht einräumt, muss davon ausgehen, dass dieses potentiell für längere Zeit als die Lebenszeit einer natürlichen Person besteht und auch Verschmelzungen oder andere Umgründungen übersteht.

1.7 Entscheidungen zur Einlagenrückgewähr

Gerichtsstand bei Einlagenrückgewähr (OGH 23.01.2020, 6 Ob 202/19b)

Im gegenständlichen Fall beschäftigte sich der OGH mit einer Gerichtsstandsvereinbarung im Zusammenhang mit einem Anspruch aus Einlagenrückgewähr. Streitgegenständlich war ein fremdunüblicher Geschäftsbesorgungsvertrag, der zwischen der Gesellschaft und einer ihrer Gesellschafterinnen geschlossen wurde. Dieser Vertrag enthielt eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte am Sitz der beklagten Partei. Während die Beklagte eine deutsche Gesellschaft ist, brachte die Klägerin ihre Klage in Österreich ein.

Der OGH erwog dazu, dass der Anspruch aus Einlagenrückgewähr ein eigenständiger, (gesellschafts-)vertraglicher Anspruch ist. Insofern handelt es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen aus der Einlagenrückgewähr gerade nicht um Ansprüche aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag oder aus dessen Rückabwicklung. Zur Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung führte der OGH aber aus, dass diese dann nicht wirksam zustande kommt, wenn eine den Vertrag abschließende Partei handlungsunfähig oder nicht wirksam vertreten ist.

Das Schutzbedürfnis des rechtsgeschäftlichen Verkehrs an der Unbeschränktheit der Vertretungsmacht besteht bei Gesellschaftern als Vertragspartner nicht. Verstöße gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr beschränken folglich die Vertretungsmacht des Geschäftsführers. Im hier vorliegenden Fall kam die Gerichtsstandsvereinbarung mangels Vertretungsbefugnis nie wirksam zustande.

Berufung auf die absolute Nichtigkeit wegen Einlagenrückgewähr (OGH 20.02.2020, 6 Ob 18/20w)

Im vorliegenden Fall ließ der Beklagte auf seine Kosten eine Tiefgarage auf der benachbarten Liegenschaft errichten. Diese Liegenschaft stand im Eigentum einer GmbH, an der er zu 99% beteiligt war. Bei Verkauf seines Anteils ließ er sich von der GmbH ein unentgeltliches Servitutsrecht zur Nutzung der Tiefgarage einräumen. Die GmbH wurde dabei durch den Käufer (als Geschäftsführer) vertreten. Einige Zeit später kam es zu einem Zwangsversteigerungsverfahren der Liegenschaft, bei dem der Kläger den Zuschlag erhielt und als Alleineigentümer im Grundbuch einverleibt wurde. Im gegenständlichen Verfahren begehrt der Kläger die Löschung der Servitut des Beklagten aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt und führten aus, dass sich jedermann auf die absolute Nichtigkeit berufen kann und diese von Amts wegen wahrzunehmen ist. Der Revisionswerber argumentierte, dass der Kläger als "unbeteiligter Dritter" dem zu beurteilenden Verstoß gegen § 82 GmbHG nicht nahe genug steht und § 879 ABGB daher so weit teleologisch zu reduzieren sei, dass sich im vorliegenden Fall nicht jedermann auf die absolute Nichtigkeit berufen könne.

Der OGH bestätigte erwartungsgemäß seine ständige Rechtsprechung, dass ein Verstoß gegen § 82 GmbHG bei Anzeichen von Amts wegen wahrzunehmen ist. Auf eine Nahebeziehung des Klägers zum Verstoß kommt es hingegen nicht an.

Rückzahlung eines Gesellschafterkredits als verbotene Einlagenrückgewähr (OGH 23.01.2020, 6 Ob 13/20k)

Im Sachverhalt dieser Entscheidung hatte die klagende GmbH einen Privatkredit des Beklagten, der ihr Gesellschafter war, zurückgezahlt. Die Gesellschaft forderte diese Zahlungen jetzt aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr zurück. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt.

Der OGH führte zur Revision des Beklagten aus, dass für eine rechtsgrundlose Rückzahlung eines Privatkredits durch Gesellschaftsmittel das Gleiche gelten muss wie für die Bestellung von Sicherheiten durch die Gesellschaft für einen Kredit des Gesellschafters. Zweck des § 82 Abs 1 GmbHG ist es, das Stammkapital als Haftungsfonds für Gläubiger zu sichern und vor unzulässigem Zugriff der Gesellschafter zu schützen. Das bedeutet, dass jede unmittelbare oder mittelbare Zahlung an den Gesellschafter eine gleichwertige Gegenleistung erfordert. Darauf, ob der Beklagte seine Stammeinlage zurückgefordert habe, kommt es nicht an.

2. Sonstige Neuerungen

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat auch in der österreichischen Rechtslandschaft tiefgreifende Spuren hinterlassen. Im Rahmen von mehreren COVID-19-Gesetzen hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von neuen Materiengesetzen erlassen und Sonderbestimmungen in bestehenden Gesetzen ergänzt, und zwar mit dem vordergründigen Ziel, die Auswirkungen von COVID-19 auf alle erdenklichen Lebensbereiche abzuschwächen, ihnen entgegenzuwirken oder sie sonst in den Griff zu bekommen.

Im Bereich des Gesellschaftsrechts ist dies durch das "Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19" (COVID-19-GesG) geschehen, das mit dem 2. COVID-19-Gesetz mitgeschlossen und durch das 4. COVID-19-Gesetz sowie das 8. COVID-19-Gesetz geändert wurde. Regelungsgegenstand sind zum einen virtuelle Versammlungen und zum anderen die Verlängerung bestimmter Fristen. Das gesamte Regelungsregime des COVID-19-GesG tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Virtuelle Versammlungen

Mit dem COVID-19-GesG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, gesellschaftsrechtliche Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer zu ermöglichen ("virtuelle Versammlungen"). Durch Verordnung der Justizministerin (COVID-19-GesV) und durch Erlass des Bundesministeriums für Justiz sind nähere Regelungen betreffend die Durchführung virtueller Versammlungen bereitgestellt worden.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sind nun General- und Hauptversammlungen, aber auch Versammlungen von Organen, womit insbesondere Aufsichtsratssitzungen sowie Versammlungen von (Stiftungs-)Vorständen und Geschäftsführern gemeint sind, ohne Einschränkung virtuell erlaubt. Das gilt selbst dann, wenn im jeweiligen Gesellschaftsvertrag Abweichendes geregelt ist.

Zur Abhaltung einer virtuellen Versammlung ist erforderlich, dass eine Teilnahmemöglichkeit mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Allerdings reicht für die Zulässigkeit einer virtuellen Versammlung bereits aus, dass nur bei der Hälfte der Teilnehmer gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit besteht, solange die anderen Teilnehmer akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Ferner muss jeder Teilnehmer Wortmeldungen abgeben und an Abstimmungen teilnehmen können.

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Eine Interessenabwägung, die die Interessen der Gesellschaft und jene der Teilnehmer berücksichtigt, ist vorzunehmen. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

Verlängerung von Fristen

Mit dem COVID-19-GesG sind weiters die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und zur Einreichung des Jahresabschlusses geändert worden. Wenn es den gesetzlichen Vertretern von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist, den Jahresabschluss in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs aufzustellen, so kann diese Frist um höchstens vier Monate überschritten werden. Gleiches gilt für andere Unterlagen der Rechnungslegung, die innerhalb der für die Vorlage des Jahresabschlusses geltenden Fristen vorzulegen sind.

Zusätzlich wurde auch die Frist, innerhalb der die jährliche Hauptversammlung/Generalversammlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft stattfinden muss, auf 12 Monate nach dem Bilanzstichtag erstreckt.

Jahresabschlüsse und andere offenzulegende Unterlagen sind in Abweichung zur bisherigen Rechtslage ebenfalls spätestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen.

● 3. Ansprechpartner



Manuel Ritt-Huemer
Attorney at Law
Vienna (Austria)

T: +43 1 53437 50741

M: +43 664 80060 4041

E: m.ritt-huemer@schoenherr.eu

Autoren:

Manuel Ritt-Huemer,
Michael Kern, Gabriel Ebner,
Irina Hanin, Marija Blagojevic,
Stefan Holub.

Hier für zukünftige
Updates registrieren:
[Link >](#)

Medieninhaber/Herausgeber:
Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
A-1010 Wien, Österreich
Tel: (+43 1) 534 37 - 0
Email: office.austria@schoenherr.eu
Web: www.schoenherr.eu
© 2019. Imprint: <https://www.schoenherr.eu/imprint/>

Dieser Newsletter enthält allgemeine Informationen,
die eine individuelle Beratung nicht ersetzen können.
Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit u
nd Aktualität des Inhalts wird nicht übernommen.



Straight to the point

With guided precision
and legal services tailored
to your needs, our teams
across 14 countries lead
you from start to finish.

schonherr

ATTORNEYS AT LAW